



HVBG

HVBG-Info 11/1985 vom 05.06.1985, S. 0058 - 0060, DOK 751.34

**Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 1385 b Abs. 3 RVO,
§ 112 b Abs. 3 AVG**

Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 1385b Abs. 3 RVO,
§ 112b Abs. 3 AVG

Seit dem 1. Januar 1984 haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Rentenversicherungsbeiträge vom Verletzten- und Übergangsgeld abzuführen. Diese "Beiträge" sind als Beitrag zur Finanzierung der Rentenversicherung gedacht und demgemäß nicht nach § 116 SGB X übergangsfähig. Soweit die nach §§ 1385b Abs. 1 RVO, 112b Abs. 1 AVG gezahlten Beträge mit Beiträgen zusammentreffen, die aufgrund des nach § 119 SGB X vorgesehenen Forderungsübergangs vom Verletzten auf den Rentenversicherungsträger von letzterem eingezogen sind, steht den Trägern der Unfallversicherung nach §§ 1385b Abs. 3 RVO, 112b Abs. 3 AVG ein Erstattungsanspruch gegen den Träger der Rentenversicherung zu. ...

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

Schreiben des Hauptverbandes vom 30.05.1985